

STREITBÖRGER ■ SPECKMANN

RECHTSANWÄLTE · NOTARE · STEUERBERATER

Zusammenschluss der Sozietäten Rinsche, Speckmann, Batereau & Schlüter und Streitbörgers, Maaß, Stange & Gördes

STREITBÖRGER SPECKMANN · Hegelallee 4 · 14467 POTSDAM

Mit Empfangsbekanntnis!

Gemeinde Biebergemünd
Rathaus am Gemeindezentrum
Herrn Bürgermeister Manfred Weber

63599 Biebergemünd

vorab per Fax: 06050 / 97 17 - 30

FNP Teilfortschreibung „Windenergie,, –Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Weber,

Im Verfahren FNP Teilfortschreibung „Windenergie/Erneuerbare Energien,, –Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zeigen wir an, die rechtlichen Interessen der

Bürgerinitiative Windkraft im Spessart - Im Einklang mit Mensch und Natur e.V. ,

Vertreten durch den 1. Vorsitzenden, Berthold Andres,

Hufeisenstraße 9a

63599 Biebergemünd

und den Vorstand, Rolf Zimmermann

Waldstraße 22

63589 Linsengericht

anwältlich zu vertreten (im Folgenden: Einwendungsführer).

Unsere Vollmacht ist beigelegt.

Potsdam, den 13.03.2013

Sachbearbeiter: RA Mebus-Haarhoff

Sekretariat: Frau Folgmann

Telefon: (0331) 27 56 1-41

Telefax: (0331) 27 56 1-18

E-Mail: k.folgmann@streitboerger.de

Bitte unbedingt angeben:

b - fo 25816/12

Potsdam

Dr. Thorsten Purps

Fachanwalt für Erbrecht

Martin Vogel

Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Marcus Flinder

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Mediator

Dr. Jochen Lindbach

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Wirtschaftsmediator

Mathias Matusch

Fachanwalt für Miet- und

Wohnungseigentumsrecht

Andreas Jurisch

Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht

Markus Thewes

Fachanwalt für Steuerrecht

Steuerberater

Alexandra Mebus-Haarhoff

Fachwältin für Verwaltungsrecht

Anke Zapfe LL.M., Mag. rer. publ.

Fachwältin für Versicherungsrecht

Hamm

Prof. Dr. Gerhard Speckmann

Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz

Dr. Ulrich Müller

Prof. Dr. Lutz Batereau, Notar

Fachanwalt für Bank- u. Kapitalmarktrecht

Dr. Martin Schlüter, Notar

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Dr. Michael Deppen

Dr. Rudolf Brocker, Notar

Fachanwalt für Familienrecht

Dr. André Wohleben (bis 2010)

Dr. Edith Barbasch

Fachwältin für gewerblichen Rechtsschutz

Dr. Martin Lange

Fachanwalt für Bank- u. Kapitalmarktrecht

Dr. Stephan Schmitz-Herscheidt

Fachanwalt f. Handels- u. Gesellschaftsrecht

Sonja Albrecht

Fachwältin für Arbeitsrecht

Walter Batereau

Fachanwalt f. Handels- u. Gesellschaftsrecht

Dr. Tilman Coenen

Fachanwalt für Bank- u. Kapitalmarktrecht

Dr. Christoph Reimann LL.M. oec. int.

Fachanwalt für Bank- u. Kapitalmarktrecht

Kathrin Henselmeyer

Dr. Till Veltmann

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Dr. Peter Rösmann

Dr. Florence Heide

Désirée Kuhn-Pfeil

Dr. Heike Stinn

Dr. Nils Rumpker LL.M.

Bielefeld

Dr. Manfred Streitbörgers (bis 2011)

Walter Maaß, Notar a. D.

Dr. Hartmut Stange, Notar a. D.

Fachanwalt für Insolvenzrecht

Dr. Hermann Gördes, Notar

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Horst Annecke

Dr. Bernd H. Schulte

Vors. Richter a. OVG NRW a. D.

Friederike Streitbörgers

LL.M. University of London

Fachwältin für Arbeitsrecht und Familienrecht

Mediatorin (Univ.)

Dr. Norbert Westhoff

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Dr. Peter Meyer, Notar

Fachanwalt für Erbrecht

Dr. Bertram Schacker, Notar

LL.M. University of Georgia, USA

Attorney at Law (New York)

Wirtschaftsmediator

Fachanwalt f. Handels- u. Gesellschaftsrecht

Dr. Jost H. Streitbörgers, Notar

M.C.L. University of San Diego, USA

Fachanwalt f. Handels- u. Gesellschaftsrecht

Dr. Matthias Rose, Notar

Fachanwalt für Medizinrecht

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Patrick Maaß, Notar

LL.M. University of London

Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz

Ivonne Bartling

LL.M. Westf. Wilhelms-Universität Münster

Dr. Yorck Tilman Streitbörgers

Licenciado en Derecho, Abogado (Madrid)

Wirtschaftsmediator

Fachanwalt für Insolvenzrecht

Dr. Götz Zerbe

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Axel Geese

Fachanwalt für Insolvenzrecht

Oliver Meinert

Fachanwalt f. Bau- u. Architektenrecht

Mediator (Univ.)

Dr. Claas Birkemeyer

LL.M. Univ. Passau (Europarecht)

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Stephan Schmeken, Notar

LL.M. Jagiellonen-Universität Krakau

Maren Gördes-Rubbenstroh

Fachwältin für Miet- und WEG-Recht

Dr. Birte Meister LL.M. Univ. Bielefeld

Düsseldorf

Dr. Götz Philipp

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Fachanwalt f. Handels- und Gesellschaftsrecht

Dr. Stefan Blume

Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht

Renate Kloppenburg

Hegelallee 4, 14467
Adenauerplatz 4, 33602
Heßlerstraße 40, 59065
Elisabethstr. 16, 40217

Potsdam
Bielefeld
Hamm
Düsseldorf

www.streitboerger.de
Zertifiziert nach EN ISO 9001:2008
Mitglied der DIRO, eine Europäische
Rechtsanwaltsorganisation EWIV

Deutsche Kreditbank AG
Kto.-Nr.: 10 43 77 88 BLZ: 120 300 00
Commerzbank AG Potsdam
Kto.-Nr.: 01 72 75 03 00 BLZ: 160 800 00

in Kooperation mit

Prüfer & Partner GbR

Patentanwälte

European Patent Attorneys

München, www.pruerfer.eu

In der Bürgerinitiative Windkraft im Spessart e.V. haben sich ca. 100 Bürgerinnen und Bürger, überwiegend mit Wohnsitz in den betroffenen Gemeinden Biebergemünd und Linsengericht zusammengeschlossen. Die Ortsteile Biebergemünd-Breitenborn, Biebergemünd-Lützel, Biebergemünd-Rosbach, Biebergemünd-Bieber und Linsengericht Eidengesäß sind von den Anlagen betroffen, da teilweise die ausgewiesenen Flächen nur 1.000 m von den Ortsteilen entfernt sind.

Im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB zur FNP Teilfortschreibung „Windenergie/Erneuerbare Energien“, geben wir innerhalb der zum 14.03.2013 gesetzter Frist die folgende Einwendungen ab:

Sachverhalt und Verfahrensstand

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Biebergemünd beschloss am 15.11.2011 den bereits bestehenden Flächennutzungsplan unter dem Gesichtspunkt der Nutzung von Windenergie gemäß §§ 5 Abs.2 b) i.V.m. 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB fortzuschreiben und durch die Ausweisung sogenannter Vorzugsflächen die Errichtung von Windkraftanlagen bauleitplanerisch zu steuern.

Aus diesem Grund wurde zwischenzeitlich die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB veranlasst. Leider wurden bislang lediglich die Themenkarten 1-19 ausgelegt. Es wird daher angeregt auch die den Themenkarten zugrundeliegenden Gutachten vollständig der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

I. Antrag

Wir beantragen,

- das Verfahren zur FNP Teilfortschreibung „Windenergie/Erneuerbare Energien“, dahingehend zu ändern, dass es einen Mindestabstand von Windkraftanlagen zu Wohnbauungen von mindestens 2.000 m zum Schutz der Gesundheit der Bürger vorsieht.
- die Auswirkungen der möglichen Anlagen an den geplanten Standorten auf den Menschen und seine Umwelt ausführlicher zu untersuchen
- die Auswirkungen der möglichen Anlagen an den geplanten Standorten auf den Menschen und seine Umwelt zu begrenzen

II. Begründung

Zur Begründung des Antrags bringen wir die folgenden Gesichtspunkte vor:

1. Nichtberücksichtigung / Fehlgewichtung der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung, § 1 Abs.6 Nr.1 BauGB

a) Schutzabstände zur Wohnbebauung

Die Abstände zu Siedlungsflächen sind zu gering angesetzt.

Problematisch sind vor allem die Abstände zu den bewohnten Flächen im Außenbereich. Hier fehlt es bereits an der Klärung der Frage, ob diese bewohnten Flächen Ihrerseits nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert sind.

Zum Schutz der Wohnbevölkerung sollte in jedem Fall ein Abstand von 2.000 m eingehalten werden, da nur auf die Weise sichergestellt werden kann, dass eventuelle Immissionen vermieden werden. Dies entspricht im Übrigen auch den eigenen Vorgaben der Gemeinde Biebergemünd, die in ihrer Eingabe zum Landesentwicklungsplan Windkraft einen Mindestabstand der 10-fachen Anlagenhöhe (gleich 2.000 m bei der heute üblichen Anlagenhöhe von 200 m) zu Wohnbebauungen fordert. Um glaubwürdig zu bleiben, sollte die Gemeinde Biebergemünd an eigene Planungen die gleichen Grundsätze wie bei Nachbargemeinden anlegen. Aus den bisher vorgelegten Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob bei der Berücksichtigung der Abstände zu den Siedlungsflächen die jeweilige Windrichtung und Geschwindigkeit, die mögliche Leistungsfähigkeit der beabsichtigten Anlagen, die Tonhaltigkeit der Rotorgeräusche berücksichtigt worden sind. Hierzu finden sich keinerlei Ausführungen. Bislang fehlt es offenkundig an einer Immissionsprognose. Diese ist nunmehr anzufertigen.

b) Bedrängende Wirkung durch Umzingelung der Ortsteile Breitenborn und Lützel

Die vorliegende Planung auf den möglichen Konzentrationsflächen Galgenberg (47,1 ha) und Gaiersberg (145,2 ha) führt zusammen mit den laufenden Planungen für die Errichtung von WKA nach §35 BauBG der Gemeinde Linsengericht auf den Flächen Raue Heil (20,0 ha) und Franzosenkopf (113,2 ha) zu einer Umzingelung mit WKAs insbesondere der Ortsteile Breitenborn und Lützel. Im worst-case wären für Breitenborn innerhalb eines Abstands von 3.000m 4 mögliche Potentialflächen in einem Winkel von fast 360° möglich (Details siehe Anlage **Umzingelung der Ortsteile Breitenborn und Lützel**)

Die infolge der Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen mögliche Errichtung von bis zu 36 WKA (inkl. von bis zu 10 möglichen Anlagen auf Seiten Linsengerichts) entfaltet wegen der potentiellen Massierung, gerade im Bereich der OT Breitenborn und Lützel eine bedrängende Wirkung. Daher stellt sich die Planung als „rücksichtslos“ gegenüber entsprechend betroffenen Grundstücken und den darauf lebenden und sich aufhaltenden Personen dar.

Für die Frage, ob von einer WKA unzumutbar bedrängende Wirkungen ausgehen, kommt es auf die (Gesamt-)Höhe der Anlage und die Rotorbewegung an. Der in der Höhe wahrzunehmenden Drehbewegung des Rotors kommt dabei eine entscheidende Bedeutung zu. Mit in

Betracht zu ziehen ist dabei der Effekt des Schattenwurfes. Der Rotor zieht durch die Bewegung den Blick auf sich, weil ein sich bewegendes Objekt eher die Aufmerksamkeit auf sich lenkt, als ein ruhendes Objekt. Bewegungen werden auch dann registriert, wenn sie sich nicht direkt in der Blickrichtung des Betroffenen abspielen, sondern auch nur aus dem Augenwinkel wahrgenommen werden. Ein sich bewegendes Objekt zieht den Blick nahezu zwangsläufig auf sich. Dies kann erhebliche Irritationen hervorrufen und die Konzentration auf andere Tätigkeiten deutlich erschweren. Dies kann auf Dauer zu physischen und psychischen Belastungen führen, insbesondere, wenn ein Grundstück (als der maßgebliche Betrachtungspunkt) in mehreren Richtungen von Windkraftanlagen „eingekreist“ ist. Bei der Erstellung des FNP sind deshalb auch die laufenden Planungen der Nachbargemeinde Linsengericht zu berücksichtigen.

c) Abstände zum Wochenendgebiet OT Lützel

Für Wochenendhausgebiete wird in der Themenkarte 14 Erholung ein Abstand von 1.250 m berücksichtigt. Die Entfernung vom Wochenendgebiet Lützel wurde nur mit 1.000 m berücksichtigt. In der Themenkarte 14 ist das Wochenendhausgebiet Lützel gemäß rechtsgültigen B-Plan (Bebauungsplan) Nr. 1 Planzeichen SW I01 nicht verzeichnet (siehe Anlage **B Plan Lützel**). Bei Berücksichtigung des Plangebietes nach den durch die Gemeinde Biebergemünd aufgestellten sog. „Weichen Kriterien“, ist der Abstand auf 1.250 m zu erhöhen. Der FNP Plan ist diesbezüglich zu ändern.

d) Ausschlusskriterium „Sichtbarkeitsanalyse“

Laut Themenkarte 18 sind Flächen mit hoher und sehr hoher Sichtbarkeit im Bereich Galgenberg und Gaiersberg in den Potentialflächen enthalten. In der Verschneidungskarte sind nur die Flächen mit sehr hoher Sichtbarkeit als Konfliktflächen gekennzeichnet. Es sind deshalb auch zusätzlich die Flächen mit hoher Sichtbarkeit einzuarbeiten.

2. Fehlender Nachweis der Wirtschaftlichkeit

a) Windhöflichkeit

In der Themenkarte 1 „Windhöflichkeit“ wurde zunächst die Windhöflichkeit im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes graphisch dargestellt.

Aufgrund der Änderung des Landesentwicklungsplanes 2000 gelten Gebiete mit einer Windhöflichkeit von unter 5,75 m/sec (gemessen in 140 m Höhe über dem Grund) als ungeeignet angesehen. Somit sind die in der Themenkarte 1 rosa und rot gekennzeichneten Flächen relevant und in der Themenkarte 18, in der die sogenannten Tabuzonen verschnitten werden, zu berücksichtigen. Dem entgegen enthält die Themenkarte 18 aber auch die gelb gekennzeichneten Flächen, die lediglich über eine Windhöflichkeit bis 5,75 m/sec verfügen.

Somit widerspricht die bisherige Einbeziehung von Flächen mit einer Windhöflichkeit, die 5,75 m/sec überschreitet, den im Landesentwicklungsplan verbindlich festgelegten Zielen der Raumordnung i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG. Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Anpassungspflicht bezieht sich auf den aufzustellenden Plan, seine Änderung, Ergänzung oder Aufhebung.

b)

Die im Verfahren genannte Zielstellung 2 % der Fläche des Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanens als Vorranggebiet festzusetzen ist rechtlich nicht zwingend. Diese Vorgabe hat bei der Festlegung der verschiedenen Tabuzonen somit außer Betracht zu bleiben. Zwar formuliert der Gesetzesentwurf der Landesregierung Hessen für ein hessisches Energiezugungsgesetz einen Flächenanteil von 2 % für die Ausweisung von Vorzugsflächen. Allerdings bezieht sich diese Zielstellung im Gesetzestext auf die gesamte Landesfläche und kann nicht sinnvoll auf die Gebietsflächen der Gemeinden angewandt werden.

c)

Ausgehend von der gegenwärtigen Gesetzeslage sind daher in den Themenkarten lediglich Gebiete mit einer Windhöflichkeit von 5,75 m/sec zu berücksichtigen.

d) Stromleitungen

Die Stromabführung wurde nicht dargestellt. Eventuelle damit verbunden Belastungen sind daher noch nicht absehbar. Bei der Planung der Stromabführung ist das Gebot der Wirtschaftlichkeit der geplanten WKA zu berücksichtigen. Die bisherige Planung ist entsprechend zu ergänzen.

3. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, § 1 Abs.6 Nr. 7 BauGB

a) Berücksichtigung von Flächen außerhalb kommunaler Grenzen

Im „Leitfaden Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) in Hessen“ der hessischen Landesregierung vom 29.11.2012 sind Abstandsempfehlungen und Prüfbereiche angegeben, innerhalb derer besonders zu prüfen ist, ob und in welchem Umfang die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind. Bei dieser Ermittlung ist stets die Wirkung von potenziellen Standorten auf die einzelnen Arten Gegenstand der Untersuchung; eine kommunale Grenze ist bei der Betrachtung nicht maßgeblich.

Die Gemeinde Biebergemünd hat eine Erfassung der Avifauna und der Fledermäuse durchführen lassen, allerdings beschränkt sich die Untersuchung und die auf dieser Datengrundlage erfolgte Bewertung der Standorteignung ausschließlich auf das Gemeindegebiet.

Da etliche der potenziellen Standorte an der Grenze des Gemeindegebietes liegen, sind die vorgelegten Unterlagen dahingehend mangelhaft, dass weder die faunistischen Untersuchungen zu den windempfindlichen Vogel- und Fledermausarten in den angrenzenden Gemarkungen der Gemeinden Gelnhausen, Linsengericht, Bad Orb, Flörsbachtal, Westerngrund und Kleinkahl durchgeführt noch vorhandene Daten aus den Nachbargemeinden in der Planung berücksichtigt wurden. Die Untersuchungsgebiete sind entsprechend zu erweitern.

b) Flugkorridore und Nahrungsflächen

Es ist nicht ersichtlich, ob Nahrungsflächen und Flugkorridore der aufgefundenen Vögel ausreichend erfasst worden sind. Untersuchungen zu Zugvögeln sind graphisch überhaupt nicht dargestellt. Dies ist entsprechend zu ergänzen.

c) Brutstätten

Brutstätten außerhalb des Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes wurden graphisch nicht erfasst, obwohl der Lebensraum der betroffenen Vögel in den Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes hineinreichen kann.

d) Mindestabstände zu Rotmilan - Brutplätzen

Der Mindestabstand zu den vorgefundenen Rotmilan - Brutplätzen ist zu gering bemessen: Wie im „*Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz*“ (im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Verbraucherschutz, Weinbau und Forst Rheinland-Pfalz) vom 13.09.2012 empfohlen, ist bei der Bemessung des naturschutzrechtlich erforderlichen Abstandes einer Windenergieanlage zum Brutplatz nicht allein die Abstandsempfehlung von 1.500 m zum Brutvorkommen zu berücksichtigen, sondern darüber hinaus ein Prüfbereich von 4.000 m zu veranlassen, der das entsprechende Nahrungshabitat der geschützten Tierart berücksichtigt. Ausführungen dazu fehlen auf den bislang vorgelegten Themenkarten. Auch hier ist eine weitergehende Untersuchung unbedingt anzustellen.

e) Großhorste im FNP Geltungsbereich nicht ausreichend erfasst

Überdies sind die im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes vorhandenen Horste nicht vollständig erfasst worden. Als Anlage **Großhorste** überreichen wir eine ergänzende Aufstellung, in denen die bislang nicht erfassten Horste erfasst und lokalisiert sind. Die bisherigen Untersuchungen und Themenkarten sind insoweit zu ergänzen; die entsprechenden Abstandsflächen sind in den Themenkarten zu erfassen.

f) Erfassung Fledermäuse

fa) Mängel bei Feststellung Fledermausbestand

Mängel sind auch bei der Feststellung des Fledermausbestandes feststellbar. Auch hier wurden Bestände in den Nachbargemeinden nur mangelhaft erfasst, sodass das Konfliktpotenzial in der Themenkarte 13.1 nicht ausreichend dargestellt werden konnte. Insbesondere fehlen

hier Untersuchungen im Gemeindegebiet Linsengericht und auf bayerischer Seite entlang der Birkenhainer Straße.

fb) Mindestabstand zu Wochenstube Mopsfledermaus

Im vorliegenden FNP Entwurf wird davon ausgegangen, dass im Kasselgrund eine Wochenstube der Mopsfledermaus vorhanden ist. Die in der Themenkarte 13.1 dargestellte Ausweitung der Flächen mit hohem und sehr hohem Konfliktpotential für Fledermäuse entspricht jedoch nicht den aktuellen Vorgaben der hessischen Landesregierung zur Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorgaben. Gemäß dem „*Leitfaden Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) in Hessen*“ der hessischen Landesregierung vom 29.11.2012 ist bei nachgewiesenen Wochenstuben von Mopsfledermäusen ein Mindestabstand von 5 km zu WKAs einzuhalten. Zur Abgrenzung der betroffenen Gebiete ist entweder eine Ermittlung der Wochenstuben durchzuführen oder alternativ eine Fläche mit einem Radius von 5 km um alle Mopsfledermausortungen als Ausschlussgebiet für WKAs festzulegen.

g) Sichtungen von Rotmilan und Schwarzstorch

In der Bürgerversammlung der Gemeinde Biebergemünd am 14.02.13 wurde von Besuchern der Hinweis gegeben, dass

- in den Ortsteilen Bieber und Kassel Schwarzstörche
- in Linsengericht OT Eidengesäß Rotmilane

gesichtet wurden. Durch eine entsprechende Planung ist eine Gefährdung dieser Tierarten auszuschließen.

h) Erfassungen wertvoller Waldbiotope

Aus Naturschutzsicht kommen für die Windenergienutzung im Wald nur intensiv forstwirtschaftlich genutzte Wälder in Frage. Insbesondere intensiv forstwirtschaftlich genutzte Fichten- und Kiefernforste könnten geeignet sein. Laubwälder mit altem Baumbestand sind von der Nutzung auszunehmen (siehe z.B. Positionspapier „*Windkraft über Wald*“ des Bundesamts für Naturschutz vom Juli 2011“). Unter dieser Prämisse ist die für die Themenkarte 6 und 7 verwendete Methodik nicht ausreichend für die umfassende Ermittlung ökologisch wertvoller Waldbiotope und Altwaldbestände. Als Datengrundlage dienten der aktuelle Kernflächenvorschlag des Forstamtes Jossgrund und die „*Naturschutzflächen im Staatswald FA Jossgrund und Hanau (Entwurfsstand Juni 2012)*“. Eine fachliche Prüfung durch die §29er-Verbände hat nunmehr ergeben, dass in dem Gemeindegebiet von Biebergemünd ca. 80 % der von Hessenforst vorgeschlagenen Kernflächen die gewünschten Kriterien nicht erfüllen. Alternativen für alte Laubholzbestände wurden von der HGON genannt. Es ist davon auszugehen, dass auch der behördliche Naturschutz eine entsprechende Stellungnahme abgibt. Daher ist die Datengrundlage der Kernflächen in der weiteren Planung zu aktualisieren.

4. Berücksichtigung von Erholungsräumen und Tourismus, § 1 Abs. 6 Nr. 3, Nr. 5 BauGB

a) Erholungsraum Gerichtswald Biebergemünd

Die Themenkarte 14 „Erholung“ trägt darüber hinaus der besonderen Bedeutung des teilweise im Gemeindegebiet Biebergemünds liegenden Gerichtswaldes nicht ausreichend Rechnung. Der im Naturpark des hessischen Spessart gelegene Gerichtswald ist aufgrund seiner kulturhistorischen Bedeutung, aber auch wegen seiner herausragenden Erholungsqualität als zusammenhängende Waldfläche zu berücksichtigen. In ihm finden sich zahlreiche kulturgeschichtliche Spuren der Keltenzeit. Das Landschaftsbild würde bei einer Ausweisung als Vorzugsfläche innerhalb des Waldgebietes empfindlich gestört. Die in der Themenkarte 14 eingetragene Pufferzone ist darum zu gering bemessen. Vielmehr ist sicherzustellen, dass der Gerichtswald in seiner Gesamtheit unzersiedelt erhalten bleibt.

b) Erholungsraum Birkenhainer Straße / Hufeisen

Gleiches gilt für das Hufeisen am Kreilberg und die Birkenhainer Straße, die aufgrund ihrer landschaftlichen Einbindung und Geschichte eine besondere Bedeutung für den Tourismus in der Region erlangt haben.

c) Zersiedlung von geschlossenen Erholungsgebieten

Es ist zu befürchten, dass vorhandene und in sich stimmige, geschlossene Erholungsgebiete um den Galgenberg sowie am Franzosenkopf zersiedelt und damit das Landschaftsbild nachhaltig beeinträchtigt werden. Deren Erhalt ist im Zuge der Bauleitplanung unbedingt zu sichern.

d) Abstand zur bayrischen Grenze

Das Ausschlusskriterium „Abstand zur Bayerischen Grenze“ ist neu und aus den zurzeit verfügbaren Unterlagen der Gemeinde Biebergemünd nicht verständlich. Hier ist ergänzend darzulegen, aus welchem tatsächlichen und/oder rechtlichen Grund die Gemeinde Biebergemünd meint, eine Abstandsfläche einrichten zu müssen.

Im FNP Plan ist die Konfliktfläche zur bayrischen Grenze nicht näher bezeichnet. Notwendige geforderte Abstände zum Naturpark „bayrischer Spessart“ sind nicht ablesbar und unbestimmt. Es kann aber postuliert werden, dass die Einhaltung von etwaig notwendigen Grenzabständen zum bayrischen Naturpark Spessart eine Verlagerung der bis dato ausgewiesenen Vorrangflächen Windkraft auf Biebergemünder Seite bedeutet. Dies würde bei einem späteren Bau von Windkraftanlagen eine erhöhte Belastung für die angrenzenden Siedlungsflächen gemäß Teilplan Nr. 01 bedeuten. Die notwendigen Abstände zum bayrischen Naturpark Spessart auf dem Franzosenkopfes und der Kaisereiche sind im vorliegenden FNP daher genau zu spezifizieren und entsprechende zu korrigieren.

5. Berücksichtigung von Denkmalschutz / Nachbarschaftsrecht, § 1 Abs.6 Nr.5 BauGB

Die vorliegende Planung berücksichtigt die denkmalpflegerischen und die dadurch resultierende nachbarschaftsrechtlichen Belange nur unzureichend und widerspricht hinsichtlich des Schutzes von Kulturlandschaften auch dem übergeordneten Planungsvorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG), danach sind (...) historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften (...) zu erhalten.

Dies gilt insbesondere für die an die historische Birkenhainer Straße angrenzenden ausgewiesenen Vorrangflächen. Die Birkenhainer Straße war über einen langen Zeitraum die Grenze zwischen dem Königreich Preußen und Bayern. An ihrer Wegführung finden sich im Bereich des Franzosenkopfes alte Grenzsteine, die als Kulturdenkmäler schutzbedürftige Zeugnisse der Vergangenheit sind. Daneben gilt es als erwiesen, dass die Birkenhainer Straße bereits vor ca. 3000 – 2500 Jahren von keltischen Siedlern genutzt wurde. Die kulturhistorische Bedeutung, ihre Schutzwürdigkeit nach dem Hessischen Denkmalschutzgesetz sind zu erfassen. Entsprechende Schutzzonen sind auszuweisen.

Im Planungsgebiet sind nach vorliegendem Denkmalsbuch (HDSchG) zahlreiche eingetragene Einzelkulturdenkmale vorhanden und Ortsteile die unter Ensembleschutz stehen. Denkmäler entfalten aufgrund ihrer Lage und Funktion auch über den Nahbereich hinaus eine Fernwirkung, so dass Sichtverbindungen über mehrere Kilometer hinweg von Relevanz sein können. Dabei stehen sowohl das einzelne Denkmal als auch das schützenswerte Ensemble im unmittelbaren Kontext mit der umgebenden Landschaft. Für die Ortsteile Breitenborn - Lützel und Bieber mit seinen geschützten Ortsbildern und Einzelkulturdenkmäler, würde die spätere Errichtung von Windkraftanlagen mit derzeit üblichen Gesamthöhen von 200 m auf den ausgewiesenen Flächen entlang der Birkenhainer Straße eine nicht akzeptable Veränderung der Kulturlandschaft durch Überformung der Landschaft bedeuten. Die damit einhergehende zukünftige „Horizontverschmutzung“ ist gerade im Hinblick auf die Wechselwirkung zwischen Denkmal und umgehender Landschaft inakzeptabel und muss begrenzt werden. Durch die beabsichtigte Ausweisung der Flächen im Umkreis von Bieber, Breitenborn - Lützel wird der denkmalpflegerische Wert der Denkmäler und Ensemble und den damit getätigten erhöhten Erhaltungsinvestitionen entwertet. Aus den vorgenannten Gründen sind die ausgewiesenen Flächen in der Blickachse Lützeltal zum Franzosenkopf / Birkenhainer Straße zu reduzieren.

6. Berücksichtigung der Alt-Bergbaufläche Bieber / Senkungsgebiete, §§ 7, 38 BauGB

Die Alt-Bergbauflächen in Bieber und Senkungsgebiete sind im vorliegenden FNP-Plan nicht ersichtlich bzw. es sind dazu keine Aussagen vorhanden. Es ist daher zu überprüfen ob vorgenannte Flächen im Konflikt mit den ausgewiesenen Vorrangflächen stehen. Durch die fehlende Darstellung könnten ggf. Probleme bei der Gründung auftauchen und im worst case zu einer Gefährdung der Bevölkerung führen.

7. Berücksichtigung der nachteiligen wirtschaftlichen Folgen der Planung zu Lasten der Gemeinde, § 1 Abs.6 Nr.2, Nr.4 BauGB

a) Drohende Abwanderung und erschwerte Neuansiedlung von Einwohnern in Folge nachteiliger Effekte von WKA

Wegzug in die Städte und Überalterung der Gesellschaft führt zu einer Reduzierung der Einwohnerzahlen ländlicher Kommunen verbunden mit einem Verlust von Steuereinnahmen. Biebergemünd kann sich diesem Effekt nicht entziehen und versucht mit überzeugenden Projekten wie Dorferneuerung oder ganz aktuell mit der Entwicklung eines Seniorenkonzepts dieser Entwicklung entgegen zu steuern. Ein überzogener Ausbau der Windkraft wird diesen Prozess konterkarieren und die Attraktivität, insbesondere auch unter Berücksichtigung des Denkmal- und Ensembleschutzes, aller Ortsteile nachhaltig schmälern. Im Regelfall ist davon auszugehen, dass die Wahl zwischen zwei möglichen Wohnorten auf denjenigen fällt, der ein „Weniger“ an unerwünschten Nebeneffekten bzw. ein „Mehr“ an Standortvorteilen bietet. Es dürfte mehr Personen geben, die eine Landschaftszersiedlung durch WKA als störend empfinden, als solche Personen, die gerne in einer solchermaßen belasteten Umgebung leben wollen. Dies ist bei der Ausweisung von Potentialflächen zur Nutzung der Windkraft zu berücksichtigen.

b) Reduzierung des Steueraufkommens für die Gemeinde Biebergemünd

Aus den unter a) genannten Gründen ist zu erwarten, dass die Bevölkerungszahlen eher rückläufig sein werden. Die Lebensqualität leidet durch Darstellung von Potentialflächen für WKA im FNP und der damit einhergehenden drohenden Errichtung. Dieses Kriterium betrifft dabei nicht nur den Einwendungsführer, vielmehr in gleicher Weise alle Anwohner. Die Minderung der Wohnqualität ist auch ein negativer Standortfaktor für Gewerbe- und Industriebetriebe im künftigen Kampf um Fachkräfte. Es ist davon auszugehen, dass potentielle Fachkräfte sich eher in Regionen ansiedeln, die weniger durch WKA belastet sind und damit Gewerbe- und Industriebetrieb bei gleichen Standortbedingungen sich auch eher in diesen Regionen ansiedeln.

8. „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ Vorgaben des Regionalplan Südhessen 2010 für Breitenborn - Lützel

Im Bereich „Breitenborn – Lützel“ legt der Regionalplan Südhessen 2010 nach der gegenwärtig rechtverbindlichen Fassung ein „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ fest. Die „Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen“ leisten einen wichtigen Beitrag zur Sicherung guter lufthygienischer und bioklimatischer Verhältnisse und damit zum menschlichen Wohlempfinden. Um diese Art von Ausgleichsfunktionen zu gewährleisten, sollen in diesen Bereichen Nutzungen und Maßnahmen vermieden werden, die Kalt- bzw. Frischluftproduktion mindern, den Kalt- und Frischluftabfluss bzw. den Luftaustausch verringern oder mit der Emission von Luftschadstoffen oder Wärme verbunden sind. Hierzu rechnen insbesondere die großflächigen Versiegelungen oder die Errichtung baulicher Anlagen, die als

Strömungshindernisse einzuordnen sind, wie sich der Begründung des Regionalplans entnehmen lässt. Den Grundsätzen des Regionalplans folgend, sollen Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete sowie Kalt- und Frischluftschneisen von Bebauung und anderen Maßnahmen freigehalten werden, die die Produktion bzw. den Transport frischer und kühler Luft behindern könnten, was ebenso für die solche Maßnahmen gilt, die sich auf diese Bereiche negativ auswirken. Die den betreffenden Planungsraum „Lützel - Breitenborn“ umgebenden Waldflächen und Topographie sind wesentlich bestimmende Parameter für das im vorgenannten Gebiet herrschende Mikroklima. Es ist daher zu befürchten, dass durch den Bau von 200 Meter hohe WKA mit den einhergehenden Rodungen für die Aufstell-, Kran- und Transportflächen das Mikroklima im „Vorhaltegebiete „Lützel - Breitenborn“ ,insbesondere durch die massive, bedrängende, Einkreisung durch WKA's auf den bis dato ausgewiesenen Flächen von Biebergemünd und der in Planung befindlichen Flächen in Linsengericht an der Gemarkungsgrenze nachhaltig, ungünstig beeinflusst wird. Zum vorgenannten Sachverhalt sind in den vorliegenden Teilplänen zum FNP keine Festlegungen oder Darstellungen erfolgt. Die dargestellten Festlegungen des Regionalplans Südhessen 2010 sind in den FNP einzuarbeiten und auf Grundlage n. § 1 Abs. 4 BauGB zu beachten. Im Vorfeld der Abwägung, sind zu möglichen Umwelteinflüsse auf das Kleinklima im vorbenannten; „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ dezidierte Planungsaussagen zu treffen.

Mit freundlichen Grüßen

Alexandra Mebus-Haarhoff
Rechtsanwältin

Anlagen

- Umzingelung der Ortsteile Breitenborn und Lützel
- B - Plan Lützel
- Großhorste